



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

37  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 25. Januar 2021

Nummer 4

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
31.	Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises Seite 38	34.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021 Seite 41
32.	Schornstefegerangelegenheiten hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 28 Stadt Köln Seite 40	35.	Sitzung der Verbandsversammlung hier: Bergischer Abfallwirtschaftsverband Seite 43
33.	Bekanntmachung nach BImSchG hier: Firma Peter Greven GmbH u. Co. KG Seite 40	36.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Februar 2021 Seite 43
		37.	Haushaltssatzung des Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2021 Seite 44
		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		38.	Liquidation hier: Sportverein Godorf 1956 e.V. Seite 45

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **31.      Neufassung der Öffentlich-rechtlichen          Vereinbarung zwischen          dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf          über die Wahrnehmung der örtlichen          Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das          Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises**

Gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf folgende Vereinbarung, die eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 2. Januar/9. Januar 2003 über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung darstellt und diese ersetzt:

#### § 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

1. Die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises nimmt mit seinem Rechnungsprüfungsamt für die Stadt Troisdorf die örtliche Rechnungsprüfung gemäß §§ 102 bis 104 GO NRW i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung wahr.
2. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Troisdorf unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf bedient sich bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabschlusses der Stadt Troisdorf des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises (§ 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 und Abs. 11 GO NRW).

Nach Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises ermächtigt, sich zur Durchführung der Prüfungsleistungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen.

3. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf (insbesondere Einladung und Protokollführung) übernimmt das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises. Die Leitung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Die Tagesordnung ist zwischen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses abzustimmen.
4. Die jährliche Prüfungsplanung wird von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Rechnungsprüfungsausschuss abgestimmt.

#### § 2 Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises ist Siegburg.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis vier Vollzeitstellen zur Verfügung.  
  
Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Troisdorf, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden sollen.
3. Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen finden grundsätzlich vor Ort im Rathaus der Stadt Troisdorf statt. Abweichend davon können im beiderseitigen Einvernehmen Prüfungen im Einzelfall auch am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort durchgeführt werden.
5. Die Stadt Troisdorf stellt dem Rhein-Sieg-Kreis die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und die notwendige Ausstattung an Sachmitteln und Informationstechnik zur Verfügung und trägt auch die Kosten der Unterhaltung.

#### § 3 Kostenerstattung und Abrechnung

1. Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis für die Aufgabenwahrnehmung die Kosten für das nach § 2 Absatz 2 zur Verfügung gestellte Personal.

Grundlage der Kostenerstattung sind die Personalaufwendungen nach den aktuellen KGSt-Personalkostenpauschalen für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum angesetzten Prüferinnen und Prüfer zuzüglich eines Zuschlags für die beim Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Gemein- und Overheadkosten, soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme stehen. Der Zuschlag beträgt derzeit 21,25 % der Personalkosten (18,84 % aus interner Leistungsverrechnung und 2,41 % Amts-Overhead) und wird jährlich entsprechend der beim Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Aufwendungen angepasst. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Auf die zu zahlende Kostenerstattung werden von der Stadt Troisdorf vier Abschläge gezahlt, die zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind. Spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgt eine Abrechnung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum sowie die Neufestsetzung der Abschläge.

Der Jahreswert wird nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

Weitere Kosten entstehen der Stadt Troisdorf nicht.

2. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. bei erkennbarem Bedarf bedingen eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Jahreswertes. In diesem Fall wird neu verhandelt.

#### § 4 Umsatzsteuerpflicht

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die gegen Kostenerstattung vorgenommene gesetzlich nach § 101 Abs. 1 GO NRW zulässige Übertragung sämtlicher Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der kreisangehörigen Stadt Troisdorf auf den Rhein-Sieg-Kreis eine umsatzsteuerprivilegierte interkommunale Kooperation darstellt. Die Vertragsparteien gehen daher einvernehmlich davon aus, dass die für die Aufgabenwahrnehmung gezahlte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Sollte die vorstehende Leistung der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung aus Sicht der Finanzverwaltung doch der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Leistungsempfänger, ggfs. auch rückwirkend (frühestens jedoch ab Vertragsbeginn) die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Kostenerstattungsbetrag, welcher dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten.

Die Nachzahlung der Umsatzsteuerbeträge ist für abgelaufene Vertragszeiten sofort fällig. Ferner sind etwaig entstehenden Zinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) vom Leistungsempfänger auf seine Kosten auszugleichen. Eine Verjährung der Nachzahlung von Umsatzsteuerbeträgen, Zinsen und sonstige Nebenleistungen zu Steuern auf der Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages tritt nicht ein, bevor nicht der Steueranspruch auf die Abführung der Umsatzsteuer bzw. ein Anspruch auf Zinsen und sonstige steuerliche Nebenleistungen gegenüber der Finanzverwaltung nach den steuerrechtlichen Vorschriften verjährt ist.

#### § 5 Versicherungsschutz-Amtspflichtverletzung

1. Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Troisdorf tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Beschäftigten der Stadt Troisdorf gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Troisdorf.
2. Sollten die Prüferinnen und Prüfer des Rhein-Sieg-Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Troisdorf. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechen.
3. Sofern der Stadt Troisdorf oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Prüferinnen und Prüfer des Rhein-Sieg-Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung umfasst ist, hat der Rhein-Sieg-Kreis die Stadt Troisdorf schadlos zu halten.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

#### § 7 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Ein Sonderkündigungsrecht wird der Stadt Troisdorf für den Fall eingeräumt, dass die Kostenerstattung um mehr als 20 % netto zum Vorjahr steigt. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres ausgeübt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, frühestens zum 1. Januar 2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 2. Januar/9. Januar 2003 außer Kraft.

Siegburg,  
den 2. Dezember 2020

gez. S c h u s t e r  
Landrat

Troisdorf,  
den 11. Dezember 2020

gez. B i b e r  
Bürgermeister

#### Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. Januar 2021

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-258

Im Auftrag  
gez. S t e i r e i f

**32. Schornstiefegerangelegenheiten**  
**h i e r : Neubesetzung eines**  
**Kehrbezirks Nr. 28 Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln  
Dez. 34  
Az. 34.02.02-KB28KÖLN-

14. Januar 2021

Gem. § 9 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 28 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. September 2020, Kennz. 3581238) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 28 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln umfasst die Kölner Stadtteile Ehrenfeld und Neuhöfen.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornstiefegermeister Philipp Schwartz, 51069 Köln, mit Verfügung vom 14. Januar 2021 mit Wirkung vom

1. Februar 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Nr. 28 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

Abl. Reg. K 2021, S. 40

**33. Bekanntmachung nach BImSchG**  
**h i e r : Firma Peter Greven GmbH u. Co. KG**

Bezirksregierung Köln  
53.0011/19/4.1.2-16-Hk/Kru

Köln, 25. Januar 2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.2 (Verfahrensart: G, Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide.

am Standort: Peter-Greven-Straße 20–30 in  
53902 Bad Münstereifel  
Gemarkung: Iversheim, Flur 8, Flurstücke 475, 476, 477, 353, 481

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0011/19/4.1.2-16-Hk/Kru vom 15. Januar 2021 für die Peter Greven GmbH & Co. KG.

Inhaltsbestimmungen

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) Betriebseinheit 1076 (BE 1076)
- die Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7 000 t/a auf insgesamt bis zu 24 200 t/a. Diese stellt sich zukünftig wie folgt dar:  
VE 2 = 1 460 t/a, VE 3 = 8 760 t/a, VE 4 = 7 000 t/a und VE 5 = 7 000 t/a.

Die Betriebszeit ist von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (8 760 h/a).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az. 53.0011/19/4.1.2-8a-Hk/Kru) vom 11. September 2019 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie:

- im Wesentlichen die mit dem Neubau der Veresterungsanlage 5 (VE 5) zusammenhängenden Baumaßnahmen.

Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 Abs. 1, Nrn. 2 und 11 der Wasserschutzgebietsverordnung Bad Münstereifel-Arloff für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten, wie z. B. das Erstellen eines gewerblichen Betriebes und der dazu gehörigen Rohrleitungen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas Anderes bestimmt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und liegt vom

26. Januar bis einschließlich 8. Februar 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

HINWEISE zur Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln in Zeiten der CORONA-PANDEMIE:

Eine persönliche Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Besucherinnen und Besucher, die spontan ohne vorherige Terminabsprache erscheinen, erhalten keinen Einlass.

Termine können bei den folgenden Ansprechpartnern per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden:

Herr Heinzkill:  
E-Mail: [axel.heinzkill@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:axel.heinzkill@bezreg-koeln.nrw.de),  
Telefon: 0221-147-2541

Herr Krummenauer:  
E-Mail: [klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de),  
Telefon: 0221-147-4266.

- b) Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG, vor den Zimmern 26 und 27, 53902 Bad Münstereifel, Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

HINWEISE zur Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme der Stadtverwaltung Bad Münstereifel in Zeiten der CORONA-PANDEMIE:

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel für den unangemeldeten Publikumsverkehr verschlossen. Eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-267 (Frau Lorenz) ist daher zur Einsichtnahme erforderlich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie Hilfe benötigen, kann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses vereinbart werden.

Es wird darum gebeten, vorwiegend von den Möglichkeiten der digitalen Kenntnisnahme (s. u.) Gebrauch zu machen.

Zudem können Sie den Bescheid auf der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter Leistungen/ Verfahren / Genehmigung Industrieanlagen / Kreis Euskirchen“ einsehen. ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_kreiseuskirchen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_kreiseuskirchen/index.html))

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
gez. K r u m m e n a u e r

ABL. Reg. K 2021, S. 40

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 34.    **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW

S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfde. Verwaltungstätigkeit)  
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17 668 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25 984 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19 136 000,00 €
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9 559 000,00 €
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5 000 000,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5 312 000,00 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3 004 000,00 € festgesetzt.

Anmerkung: Die per 31. Dezember 2020 bestehende Ausgleichsrücklage in Höhe von 6 713 271,54 € wird aufgrund des für das Haushaltsjahr 2020 fortgeschrie-

benen Jahresfehlbetrages in Höhe von -1 401 000,00 € in Anspruch genommen und aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme für 2021 vollständig aufgezehrt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Abgeleitet aus den jährlichen Zinslasten des Zweckverbandes in Höhe von rund 9 500 000,00 € wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, für die Jahre 2021 und 2022 auf insgesamt 19 000 000,00 € festgesetzt.

Alternativ wird der Zweckverband ermächtigt Swapvereinbarungen zu den bestehenden Krediten zu schließen, die im Wert dem Liquiditätsbedarf entsprechen.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragsatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 15. Dezember 2020

gez. Henriette R e k e r  
Verbandsvorsteherin

**35. Sitzung der Verbandsversammlung  
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband**

165. Sitzung der Verbandsversammlung  
(konstituierende Sitzung)  
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes  
am Freitag, den 5. Februar 2021, um 15:00 Uhr,  
im Seminarraum des Bergischen  
Energiekompetenzzentrums  
Am Berkebach, 51789 Lindlar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden Herrn Eduard Wolf  
– Übertragung der Leitung an die/den Altersvorsitzende/n
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestellung einer/eines Schriftführer/Schriftführers und einer/eines stv. Schriftführer/Schriftführers
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
- 6 Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch die/den Altersvorsitzende/n  
– Übergabe der Leitung an die/den neue/n Vorsitzende/n der Verbandsversammlung
- 7 Einführung und Verpflichtung des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 8 Wahl des Verbandsvorstehers
- 9 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
- 10 Bestellung der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsteher
- 11 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 12 Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 13 Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 14 Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 15 Gremienbesetzung des Aggerverbandes
- 16 Einwohnerfragestunde

- 17 Anträge
  - 18 Anfragen und Mitteilungen
  - 19 Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
- 20 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
  - 21 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
  - 22 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
  - 23 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
  - 24 Anträge
  - 25 Anfragen und Mitteilungen
  - 26 Verschiedenes

Engelskirchen, 13. Januar 2021

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Eduard W o l f  
– Vorsitzender der Verbandsversammlung –

ABL. Reg. K 2021, S. 43

**36. Bekanntmachung über die Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Sparkasse KölnBonn am 9. Februar 2021**

Am Dienstag, dem 9. Februar 2021, um 18:00 Uhr, findet in den Räumlichkeiten des WCCB (World Conference Center Bonn), Eingang des ehemaligen Plenargebäudes, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Allgemeine Informationen zum Zweckverband Sparkasse KölnBonn und zur Sparkasse KölnBonn
3. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

8. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)
  9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NRW
  10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin / des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
  11. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamtin, sofern eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin geleitet wird) sowie der Stellvertreterin
  12. Feststellung der Hauptverwaltungsbeamtin der Mitglieder des Zweckverbandes, die an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
  13. Entsendung der Vertreterin sowie der Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamtinnen der Träger gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertretern
  14. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin / des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
  15. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2020
  16. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 15. Dezember 2020
  18. Verschiedenes
- Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
Bonn, den 18. Januar 2021

gez. i. A. Kurt H a h n  
Geschäftsstelle des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2021, S. 43

### 37. Haushaltssatzung des Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	673 158,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	759 458,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	644 248,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	713 078,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3 600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 86 300 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-  
sprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeck-  
ten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbands-  
satzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70 000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70 000 €
Rhein-Sieg Kreis	40 000 €
Stadt Köln	22 500 €
Stadt Remscheid	22 500 €
Stadt Solingen	22 500 €
Stadt Wuppertal	22 500 €
gesamt	270 000 €

Die im Jahr 2021 kassenwirksamen Umlagen werden  
zum 28. Februar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je  
25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 4. Dezember 2020

Festgestellt	Aufgestellt
gez. Jochen H a g t	gez. Jens E i c h n e r
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 6. Januar 2021

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 44

E

**Sonstiges**

38.

**Liquidation**

**h i e r : Sportverein Godorf 1956 e. V.**

Sportverein Godorf 1956 e.V., Vereinsregister Nr. Registerblatt VR 6778, Amtsgericht Köln, gibt seine Auflösung bekannt. Der Spielbetrieb und alle damit zusammenhängende Geschäfte wurden bereits am 3. Oktober 2020 eingestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 45





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.